



## Niederschrift

**über die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Lutterbek (LUTTE/HA/01/2018)  
vom 18.01.2018**

### Anwesend:

#### Vorsitzende/r

Herr Hans-Uwe Timm

#### Mitglieder

Herr Rolf Burmeister

Herr Peter Hoffmeister

Herr Hermann Klinker

Herr Arne Reimers

Herr Jürgen Stubbe

#### Protokollführer/in

Herr Mirko Hirsch

### Abwesend:

#### Mitglieder

Herr Nicolai Steinert

fehlt entschuldigt

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende 21:20 Uhr  
Ort, Raum: 24235 Lutterbek, Am Dorfteich 1-3,  
Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus

### Tagesordnung:

### Vorlagennummer:

#### - öffentliche Sitzung -

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)
3. Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte
4. Einwohnerfragestunde
5. Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.11.2017
6. Antrag der SPD-Fraktion "Schließung des Fledermausnetzes am Dorfgemeinschaftshaus"

7. Fällung der Esche auf dem Bunker am Dorfgemeinschafts-  
haus
8. Aufstellung der 2 Container am hinteren Spielplatz
9. Feuerwehrangelegenheiten
- 9.1. Bericht des Gemeindeführers
- 9.2. Anträge der Feuerwehr zum Haushalt 2018
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Lutterbek LUTTE/BV/021/2017
11. Bericht des Bürgermeisters
12. Planungsangelegenheiten LUTTE/IV/022/2018
13. Verschiedenes

**- öffentliche Sitzung -**

**TO-Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Hans-Uwe Timm, eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen, die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses ist gegeben.

**TO-Punkt 2: Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung wie folgt geändert/erweitert:

Der bisherige TOP 13: „Planungsangelegenheiten“ wird nunmehr unter dem TOP 12 in öffentlicher Sitzung beraten. Der bisherige TOP 12: Verschiedenes wird TOP 13

Neuer TOP 14 in nichtöffentlicher Sitzung: „Bereitstellung von 3 Stellplätzen für den Einbau von 3 Wohnungen im Dorfgemeinschaftshaus“

Stimmberechtigte:	6		
Ja-Stimmen: 6	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen, so dass nach vorgenannter Tagesordnung verfahren wird.

**TO-Punkt 3: Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte**

Die Tagesordnungspunkte 14 und 15 werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

**Beschluss:**

Die in der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil genannten Tagesordnungspunkte werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Stimmberechtigte:	6		
Ja-Stimmen: 6	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 4:            Einwohnerfragestunde**

Frau Hanebuth meldet sich zu Wort und berichtet, dass sie heute beim Innenministerium vorstellig war. Danach stehen Landesmittel für eine Wohnraumförderung zur Verfügung. Diese Mittel könnten auch für den Dachgeschossausbau zu 3 Wohnungen beansprucht werden. Neben einem Zuschuss wird ein zinsgünstiges Darlehen mit 0,85 % über 20 Jahre gewährt. Sie kann überhaupt nicht nachvollziehen, warum seitens der Gemeinde diese Fördermöglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden.

Bgm. Mönkemeier antwortet dahingehend, dass bereits in der Vergangenheit aufgrund eines Hinweises des damaligen Staatssekretärs Nägele eine Fördermöglichkeit geprüft worden ist. Zu diesem Zeitpunkt war dieses wirtschaftlich nicht zielführend.

Der jetzige Hinweis wird dankend aufgegriffen. Ob Fördermöglichkeiten bestehen, die für das Vorhaben dann auch wirtschaftlich sind, wird erneut geprüft. Frau Hanebuth wird diesbezüglich eine Mitteilung erhalten.

Ferner hat sie heute feststellen müssen, dass den zuständigen Mitarbeitern/innen des Innenministeriums die endgültige Fassung des Innenbereichsgutachtens nicht vorgelegt worden ist. Die Ursprungsversion, die dem Innenministerium vorliegt, wurde um Flächen von Klindt und Brockmann erweitert, weil diese zunächst nicht aufgeführt waren.

Die Mitarbeiter/innen des IM waren hierüber „not amused“. Frau Hanebuth fragt an, wie so etwas zustande kommt?

Bgm. Mönkemeier wird die Sach- und Rechtslage prüfen.

Frau Blochwitz meldet sich Wort. Sie wohne seit 4 Jahren in der Mühlenstr. 12 und wohnt auch gerne in Lutterbek. Sie hat jetzt aber zwei Briefe/Hauswurfsendungen der SPD-Lutterbek in ihrem Briefkasten vorgefunden, die sie in dieser sehr abschreckenden Form so aber nicht vorfinden möchte. Frau Blochwitz übt scharfe Kritik am Inhalt, der ihrer Meinung nach zudem in sich widersprüchlich ist. Sie möchte nicht, dass künftig ihr Briefkasten mit derartigen Inhalten gefüllt wird.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Blochwitz für ihre Ausführungen und schließt sich diesen uneingeschränkt an.

Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgetragen.

**TO-Punkt 5: Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.11.2017**

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.11.2017 werden keine Einwendungen erhoben. Die Niederschrift ist damit genehmigt.

**TO-Punkt 6: Antrag der SPD-Fraktion "Schließung des Fledermausnestes am Dorfgemeinschaftshaus"**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Ausschussmitgliedern ein Antrag der SPD-Fraktion vor, der folgenden Wortlaut hat:

*Im Namen der SPD-Fraktion stelle ich hiermit den Antrag auf Beratung und Beschlussfassung mit dem Ziel, das Nest der Fledermäuse am DGH einseitig zu schließen.*

*Begründung: Seit 2 Sommern befindet sich auf der Westseite des Gebäudes ein Nest mit knapp 200 Tieren. Neu geborene Jungtiere gelangen offensichtlich über einen Gang zwischen Innen- und Außenwand in das Gebäude. Es kommt in der Folge zu starken Geruchsbelästigungen und Verunreinigungen.*

*Bei einem Gesprächstermin am 14. Juli 2017 mit einem Vertreter des NABU, Herrn Lensinger, konnte das Nest lokalisiert werden. Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurden wir im Beisein von Bürgermeister Mönkemeier umfassend über die Gewohnheiten der Tiere informiert. Dazu gehörte auch, dass es durchaus möglich sei, das Nest ohne besonderen Antrag an den NABU von innen zu schließen. Herr Lensinger hat mehrfach zugesagt, uns bei der Schließung des Nestes fachlich und kostenlos zu unterstützen.*

*In der GV - Sitzung am 23. 11.2017 gab Herr Mönkemeier bekannt, dass ein Antrag auf Schließung gestellt, aber vom NABU abgelehnt wurde.*

*Da das Nest in einem der Lüftungsschächte liegt, ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die Luftzirkulation auch nach der Schließung gewährleistet ist. Nach unserer Auffassung wäre es z. Zt. noch möglich, auch die übrigen Schächte von außen vorsichtshalber zu schließen.*

*Die Arbeiten wären in den nächsten Wochen durchzuführen.*

Bgm. Mönkemeier erläutert die bisherige Situation auch unter rechtlichen Gesichtspunkten. Bislang war ein Verschließen der Schlupflöcher von außen nicht zulässig. Ein neuer Ortstermin mit Herrn Albrecht vom LLUR wurde für nächste Woche vereinbart, um Alternativlösungen zu finden. Das Gespräch bleibt zunächst einmal abzuwarten. Das Ergebnis bzw. ein weiteres Vorgehen ist auf der kommenden GV-Sitzung zu besprechen.

**TO-Punkt 7: Fällung der Esche auf dem Bunker am Dorfgemeinschaftshaus**

Bgm. Mönkemeier berichtet, dass die Esche im Jahr 2014 von der unteren Naturschutzbehörde begutachtet worden sei. Es wurde festgestellt, dass die Esche an dem sogenannten „Eschentriebsterben“ erkrankt sei. Der Baum stirbt langsam ab.

Im Zuge des Aufstellens der neuen Container bietet es sich an, die Esche nunmehr zu fällen. Dieses findet die Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

**TO-Punkt 8: Aufstellung der 2 Container am hinteren Spielplatz**

Bgm. Mönkemeier berichtet, dass die Gemeinde glücklicherweise zwei vom Land für die Flüchtlingsunterbringung nicht mehr benötigte Wohncontainer erhalten habe. Es sind lediglich Transportkosten angefallen. Die Container sollen hinter dem Dorfgemeinschaftshaus aufgestellt und künftig für das Unterstellen von Gerätschaften, aber auch von Gemeindeakten genutzt werden. Herr Mönkemeier erläutert anhand von Bestandsplänen, wo genau die Aufstellung der Container erfolgen soll.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss stimmt den vorgetragenen Plänen zum Aufstellen der Container zu.

Stimmberechtigte:	6		
Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 1	Befangen: 0

**TO-Punkt 9: Feuerwehrangelegenheiten**

**TO-Punkt 9.1: Bericht des Gemeindeführers**

Ausführungen des Wehrgführers der FF Lutterbek, Herr Schönborn, erfolgen unter TOP 9.2

**TO-Punkt 9.2: Anträge der Feuerwehr zum Haushalt 2018**

Der Wehrgführer der Gemeinde Lutterbek Herr Schönborn hat der Gemeinde für die Haushaltsberatungen 2018 einen umfassenden Bedarfsplan der Feuerwehr vorgelegt. Insbesondere ist ein Teil der Einsatzschutzkleidung verschlissen und muss dringend erneuert werden. Dieses wird den Ausschussmitgliedern eindrucksvoll dargelegt.

Der Ausschuss kommt überein, dass die Bedarfsmeldung der Höhe nach angemessen und eine Kürzung nicht vorgenommen werden kann.

Eine Berücksichtigung des angemeldeten Bedarfs ist in voller Höhe im Haushalt 2018 erfolgt.

Herr Timm bedankt sich bei Herrn Schönborn für die Ausführungen.

**Beschluss:**

Der vorgelegten Bedarfsmeldung der Feuerwehr wird zugestimmt.

Stimmberechtigte:	6		
Ja-Stimmen: 6	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 10: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 der Gemeinde Lutterbek**  
**Vorlage: LUTTE/BV/021/2017**

Den Mitgliedern des Hauptausschusses liegt der Haushaltsentwurf 2018 vor, der inhaltlich von Herrn Hirsch erläutert wird. Insbesondere geht Herr Hirsch auf die neuerliche Kreditaufnahme von 300.000 € ein.

Bereits mit dem Haushaltsjahr 2016 wurden 300.000 € für den Dachgeschossausbau etatisiert. Gegenfinanziert wird der Ausbau über eine Kreditaufnahme. Diese Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016 endete zum 31.12.2017.

In Absprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde, die eine neuerliche Kreditaufnahme genehmigen muss, werden die benötigten Mittel im Haushalt 2018 neu eingestellt. Die bisherigen Haushaltsreste werden mit der Jahresrechnung 2017 in Abgang gebracht.

Weitere Fragen zum Haushalt werden beantwortet.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung 2018 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen sowie das Investitionsprogramm gemäß Entwurf zu beschließen.

Stimmberechtigte:	6		
Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 1	Befangen: 0

**TO-Punkt 11: Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister hat lediglich zu berichten, dass der Neujahrsempfang sehr stimmungsvoll verlaufen ist und einen guten Anklang gefunden hat.

**TO-Punkt 12: Planungsangelegenheiten**  
**Vorlage: LUTTE/IV/022/2018**

**Sachverhalt:**

Diese Informationsvorlage soll den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie der Gemeindevertretung noch einmal die rechtlichen Hintergründe zur Erstellung des Innenbereichsgutachtens, zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 zur Ausweisung eines Neubaugebietes und zur Beurteilung eines Bauantrags bzw. einer Bauvoranfrage aufzeigen.

1. Die Gemeindevertretung Lutterbek hat in der Sitzung am 03.12.2015 den Grundsatzbeschluss gefasst, ein Innenbereichsgutachten erstellen zu lassen. Nach der Auftrags-

vergabe an das Planungsbüro B2K in Kiel wurde das Gutachten erstellt und anschließend den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Lutterbek im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und den wichtigsten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme zugesandt. Einige Grundstückseigentümer wurden direkt angeschrieben und u.a. befragt, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig beabsichtigen, ihre Freiflächen für eine zusätzliche Wohnbebauung zu nutzen oder für eine Wohnbebauung zu veräußern. Die vorgetragenen Anregungen von den Bürgerinnen und Bürgern sowie von den Behörden wurden weitgehend in das Gutachten eingearbeitet. Sehr wohl wurden jedoch auch Anregungen zurückgewiesen. Weiter wurde insbesondere aufgrund der Anregungen der Behörden ein Gespräch mit Vertretern des Innenministeriums, der Landesplanungsbehörde und des Kreises Plön geführt. Im Ergebnis wurde der Gemeinde in Aussicht gestellt, ein kleines Wohnbaugebiet am Ortsrand auszuweisen, weil in der Ortslage keine ausreichenden Bauflächen mehr vorhanden sind bzw. nicht absehbar ist, wann die in der Ortslage befindlichen Flächen für eine Wohnbebauung genutzt werden können. Das abschließende Innenbereichsgutachten wurde den Bürgerinnen und Bürgern nochmals vorgestellt und dann in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.09.2017 einstimmig beschlossen.

Gemäß § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sowie gemäß dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Das bedeutet, dass die Gemeinden vor der Ausweisung eines Neubaugebietes auf der „grünen Wiese“ prüfen sollen, ob es Möglichkeiten gibt, ausreichend unbebaute Flächen in der Ortslage für eine Wohnbebauung zu entwickeln. Das Gesetz schreibt jedoch nicht vor, wie diese Prüfung vorzunehmen ist. Es gibt also keine formellen oder materiellen Vorschriften über ein einzuhaltenes Verfahren oder aber den Inhalt der Prüfung. Im Laufe der Jahre hat sich für diese Prüfung der Begriff „Innenbereichsgutachten“ verfestigt. Es handelt sich dabei aber nicht um ein klassisches Gutachten, das inhaltlich auf einer gesetzlichen Grundlage basiert und dementsprechend eindeutig in jedem Punkt nachvollziehbar ist (Lärmschutzgutachten nach Dezibelwerten, Verkehrsgutachten nach Verkehrszählung, Immissionsgutachten nach Anzahl von Schweinen etc.), sondern um eine Untersuchung und Bewertung von nicht bebauten Flächen, die sich in der Ortslage befinden. Beim Innenbereichsgutachten ist weder die Bewertung der Flächen verbindlich noch die Aussage des Grundstückseigentümers, ob und wann er seine Flächen zu bebauen oder zu veräußern gedenkt. Über das Innenbereichsgutachten soll lediglich ermittelt werden, ob es noch Freiflächen in der Ortslage gibt, ob der Grundstückseigentümer bereit ist, diese kurzfristig zu bebauen bzw. für eine Bebauung zu veräußern und ob es zwingende Gründe gibt, die einer Bebauung entgegenstehen. Eine rechtsverbindliche Prüfung, ob eine Fläche in der Ortslage mit einem Wohnhaus bebaut werden kann, wird ausschließlich vom Kreis Plön als zuständige Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Bauherrn durchgeführt. Da es also für die Erstellung eines Innenbereichsgutachtens weder inhaltliche noch verfahrensrechtliche gesetzliche Vorschriften gibt, kann das Innenbereichsgutachten auch keine Rechtsverbindlichkeit nach außen, sprich für oder gegen den Bürger haben. Das bedeutet, dass ein Innenbereichsgutachten auch nicht rechtswidrig sein kann, denn dafür müsste es entweder inhaltlich oder vom Verfahren her gegen vorhandene gesetzliche Vorschriften verstoßen. Da das Innenbereichsgutachten keine Rechtsverbindlichkeit hat, hat auch der Bürger keine rechtlichen Möglichkeiten, sich z.B. in Form eines Widerspruchs oder einer Klage gegen das Gutachten zu wenden.

Das Innenbereichsgutachten soll in nachvollziehbarer Art und Weise erklären, wie viele Freiflächen sich in der Ortslage einer Gemeinde befinden, ob diese grundsätzlich bebaubar sind oder aber zwingende Ausschlussgründe vorliegen und wann diese Flächen für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Diese Aussagen dienen der Landesplanungsbehörde bei der Beurteilung einer neu eingereichten Bauleitplanung zur Ausweisung eines Neubaugebietes auf der „grünen Wiese“. Wenn das Gutachten also nachvollziehbar zum

Ergebnis kommt, dass in der Ortslage kurzfristig nicht mehr ausreichend Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen, dann wird die Landesplanungsbehörde diesbezüglich bestätigen, dass der Bebauungsplan für ein Neubaugebiet auf der „grünen Wiese“ den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Landesentwicklungsplans entspricht. Der Vollständigkeit halber soll dabei erwähnt werden, dass die Zustimmung der Landesplanung zu einem Bebauungsplan nicht ausschließlich von der Nachvollziehbarkeit des Innenbereichsgutachtens abhängt, sondern dass es dazu weitere Voraussetzungen gibt, die von der Gemeinde einzuhalten sind (Anzahl der geplanten Wohneinheiten, Bebauungsdichte, Anzahl Vollgeschosse etc.).

2. Wenn das vorliegende Innenbereichsgutachten zum Ergebnis kommt, dass in der Ortslage nicht mehr ausreichend Bauflächen für eine kurzfristige wohnbauliche Entwicklung vorhanden sind, kann die Gemeinde also einen Bebauungsplan auf der „grünen Wiese“ zur Ausweisung eines Neubaugebietes aufstellen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Gegensatz zur Erstellung eines Innenbereichsgutachtens im Baugesetzbuch exakt vorgeschrieben. In der Gemeinde Lutterbek muss mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch der Flächennutzungsplan geändert werden, u.a. weil in diesem Plan die Fläche noch als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist. Das Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ist identisch, sodass beide Pläne im sogenannten Parallelverfahren aufgestellt werden können. Im Weiteren wird daher nur Bezug auf den Bebauungsplan genommen. Nach der formellen Einleitung des Planverfahrens für die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss die Gemeinde gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchführen, in der den Bürgerinnen und Bürgern das Planungsziel erläutert wird. Den Bürgerinnen und Bürgern ist dabei Gelegenheit zu geben, sich zu der Planung zu äußern. Alternativ kann der Entwurf des Bebauungsplanes z.B. auch für die Dauer einer Woche öffentlich ausgelegt werden. Dann haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den Plan einzusehen und sie können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vortragen. Auch die Behörden sind gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch vorzeitig an der Planung zu beteiligen und auch sie haben die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern. Die im Rahmen dieser vorzeitigen Beteiligung vorgetragenen Anregungen muss die Gemeinde prüfen und sie muss spätestens zum Ende des Planverfahrens eine formelle Abwägung zu den schriftlich vorgetragenen Anregungen vornehmen.

Im weiteren Verfahren muss die Gemeindevertretung den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und etwaiger Gutachten im Entwurf beschließen und diesen zur Offenlegung bestimmen. Die Planunterlagen sind dann gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch nochmals für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Bürgerinnen und Bürger haben dann nochmals Gelegenheit, die Planunterlagen einzusehen und Anregungen dazu vorzutragen. Das Gleiche gilt für die Behörden. Am Ende des Planverfahrens muss die Gemeinde dann die Abwägung der vorgetragenen Anregungen vornehmen und den Bebauungsplan als Satzung beschließen. Der Flächennutzungsplan muss nach dem endgültigen Beschluss dem Innenministerium zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Durch die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan bzw. der Genehmigung des Flächennutzungsplanes werden diese Pläne rechtswirksam.

Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes ist im Baugesetzbuch also exakt vorgeschrieben mit der Konsequenz, dass die Bürgerinnen und Bürger im vorbeschriebenen Verfahren mindestens zwei Mal die Möglichkeit haben, sich die Planunterlagen erläutern zu lassen bzw. sie einzusehen und Anregungen dazu abzugeben. Die Gemeinde muss die vorgetragenen Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch gerecht gegeneinander und untereinander abwägen. Das Ergebnis der Abwägung ist schriftlich mitzuteilen.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes haben die Bürgerinnen und Bürger, die zu der

Auffassung gelangen, dass die Gemeinde ihre Anregungen nicht korrekt abgewogen hat, die Möglichkeit, den Bebauungsplan durch Einleitung eines Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Schleswig anzugreifen. Voraussetzung für die Einreichung einer Normenkontrollklage ist, dass die Bürgerin bzw. der Bürger Anregungen im Rahmen des Planverfahrens vorgetragen hat und dass er eine Betroffenheit nachweisen kann. Im Gegensatz zum Innenbereichsgutachten ist also ein Bebauungsplan verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

3. Die im Innenbereichsgutachten in der Ortslage dargestellten unbebauten Flächen, die sich von der Bewertung her für eine Wohnbebauung eignen, können nur dann auch tatsächlich einer Bebauung zugeführt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder Bauherr einen entsprechenden Bauantrag oder zuvor eine Bauvoranfrage bei der Bauaufsicht des Kreises Plön einreicht und diese eine Baugenehmigung bzw. vorab einen positiven Bauvorbescheid erteilt. Die Bauaufsicht des Kreises Plön ist ausschließlich für die Prüfung des vorgelegten Antrages zuständig und dieser wird ausschließlich gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs, der Landesbauordnung und ggf. weiterer Spezialgesetze entsprechend beurteilt. Das Innenbereichsgutachten oder auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes spielen bei der Beurteilung des eingereichten Bauantrags keine Rolle. Das heißt, auch wenn die Gemeinde den im Landesentwicklungsplan festgelegten Wohnbauentwicklungsrahmen bereits erreicht oder gar überschritten hat, so ist das bei der Beurteilung eines Bauantrags ohne Bedeutung. Wenn ein Bauantrag für ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (z.B. Horsenkrog oder Wiesenhof) eingereicht wird, so hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Bebauung, wenn er die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält. Wenn ein Bauantrag für ein Grundstück eingereicht wird, dass sich in der geschlossenen Ortslage befindet, aber außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegt, erfolgt die Beurteilung des Bauantrags gemäß § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ganz grob ausgedrückt ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der überbaubaren Fläche in die Bebauung der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Soweit diese Voraussetzungen eingehalten werden, besteht auch hier ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung völlig unabhängig von dem Innenbereichsgutachten und der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Soweit sich zu den vorstehenden Ausführungen noch Fragen ergeben, wird gebeten, diese möglichst rechtzeitig vor der Sitzung telefonisch unter der Durchwahl 04344-3061401 oder per Mail an [wolfgang.griesbach@amt-probstei.de](mailto:wolfgang.griesbach@amt-probstei.de) zu richten. Die Antworten erfolgen dann direkt per Telefon oder Mail oder aber in der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Herr Timm bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Griesbach für die sehr präzise und gute Ausarbeitung.

### **TO-Punkt 13:        Verschiedenes**

Der Ausschussvorsitzende Herr Timm greift nochmals den von der SPD-Fraktion als Neujahrsgruß gedachten Brief auf.

Er hält den Brief für völlig unsachlich und stilllos. Die SPD betreibt damit eine Spaltung des Dorfes.

Herr Timm ruft zum Wohle der Gemeinde zur Sachlichkeit auf. Man kann gerne in der Sache diskutieren und auch anderer Meinung sein. Das sind die Grundprinzipien einer Demokratie. Polemik und persönliche Anfeindungen sind aber gänzlich fehl am Platze und auf das Schärfste zurückzuweisen.

Herr Hoffmeister informiert, dass die AWO einen Tanzkurs für Jugendliche anbietet, bislang mit guter Resonanz.

Herr Burmeister weist darauf hin, dass sich Risse im Asphalt in Richtung Prasdorf durch Wurzelwuchs gebildet haben.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

gez.  
Hans-Uwe Timm  
- Vorsitzender -

gez.  
Mirko Hirsch  
- Protokollführer -

gesehen:  
gez.  
Sönke Körber  
- Amtsdirektor -